

Anberaumung einer Augenscheinsverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingabe vom 29. April 2024 hat **Frau Jasmin Dombrowski** um die veranstaltungsbehördliche Betriebsstätten- und –einrichtungsgenehmigung zum Betrieb einer Veranstaltungsstätte für die Aufstellung eines Zirkuszeltens am Standort Heidenfeldstraße 26, 9500 Villach, Gst. Nr.: 190/9, KG Völkendorf, angesucht.

Hierüber findet

am Donnerstag, dem 23. Mai 2024, um 14:00 Uhr

in 9500 Villach, Heidenfeldstraße 26, Gst. Nr.: 190/9, KG Völkendorf

(Treffpunkt: Haupteingang VS 6)

gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 5 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) in Verbindung mit §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein statt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 (K-VAG 2010) dürfen Veranstaltungen nur in geeigneten Veranstaltungsstätten und mit geeigneten Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt werden. Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, bedürften jedenfalls zu ihrem Betrieb eine Genehmigung der Behörde in Bescheidform (Veranstaltungsstättengenehmigung).

Eine Veranstaltungsstättengenehmigung ist zu erteilen, wenn

- die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulicher Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann;
- eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist;

- sie dem Stand der Technik entspricht;
eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung gewährleistet wird;
für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmer und Besucher benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen und
im Falle von Veranstaltungsstätten im Freien, die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und im Falle einer Panik eine rasche und gefahrlose Räumung möglich ist.
- die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach erlassenen Verordnungen entsprechen;
 - der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen gemäß diesem Gesetz erfüllt (§ 4) und die Anträge den in diesem Gesetz vorgegebenen Erfordernissen entsprechen (§§ 15 Abs. 1 und 2 sowie 16).

Dies gilt auch für wesentliche Änderungen einer genehmigten Veranstaltungsstätte sowie Veranstaltungseinrichtungen gemäß § 10 K-VAG 2010.

Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter (§ 10 AVG 1991) zu entsenden.


Versäumt derjenige, auf dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden (§ 42 AVG 1991).

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen zur Einsicht der Beteiligten im Magistrat Villach, Abteilung Anlagenbehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach, Eingang I, 3. Stock, Zimmer 306, auf.

Zeit der Einsichtnahme: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag sowie Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Für Rückfragen (Ansprechpartner Jörg Hayden, Tel.Nr. 04242/205-2213) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Für den Bürgermeister:



Jörg Hayden
Sachbearbeiter

Verteiler:

- A) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag (Amtstafel)
- B) Verlautbarung auf der Internetseite der Stadt Villach

The logo for the city of Villach, consisting of the word "villach" in a lowercase, sans-serif font, positioned to the right of a solid yellow square.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>